

§ 34 Stmk. EIWOG 2005 Netzzugangsberechtigung

Stmk. EIWOG 2005 - Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
2005

ⓘ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.09.2025

(1) Sofern sich aus einer auf der Grundlage des § 71 Abs. 8 EIWOG erlassenen Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit kein anderer Zeitpunkt ergibt, sind alle Kunden ab 1. Oktober 2001 berechtigt, mit Erzeugerinnen/Erzeugern, Stromhändlerinnen/Stromhändlern sowie Elektrizitätsunternehmen Verträge über die Lieferung von elektrischer Energie zur Deckung ihres Bedarfes zu schließen und hinsichtlich dieser Strommengen Netzzugang zu begehrn.

(2) Elektrizitätsunternehmen können den Netzzugang im Namen ihrer Kunden begehrn.

In Kraft seit 17.08.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at